

## Gutes tun und Steuern sparen – aber wie?



Wer seinem geliebten Verein oder für einen anderen guten Zweck Geld geben möchte, kann dabei sogar Steuern sparen. Doch wie macht man es richtig? Wann ist eine Spende angebracht und wann ist Sponsoring die günstigere Möglichkeit?

Generell gilt: Jeder Steuerpflichtige, der förderungswürdige Einrichtungen mit Zuwendungen unterstützt, kann diese bis in Höhe von 20 Prozent des Gesamtbetrags seiner Einkünfte steuerlich geltend machen. Bei Unternehmen liegt die Höchstgrenze für die steuerliche Begünstigung bei vier Promille der Summe der Gesamtumsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter.

### Abgrenzung von Spende zu Sponsoring

Eine Spende ist eine freiwillige und unentgeltliche Leistung in Form von Geld, Sach- oder Zeitzuwendungen (Ehrenamt). Bei einer Spende darf zwar der Name des Spenders genannt, nicht aber sein Logo abgedruckt werden. Spenden gehen meist an eine Organisation wie beispielsweise einen gemeinnützigen Verein, eine Stiftung oder eine politische Partei. Spenden in diesem Sinne sind auch Mitgliedsbeiträge – allerdings sind sie nicht in allen Fällen steuerlich abzugsfähig. Das gilt zum Beispiel für Sportvereine, Vereine für Heimatpflege/Heimatkunde oder andere sogenannte Freizeitwecke.

Spenden kann jeder, Sponsor werden können nur Unternehmen. Beim Sponsoring ist die Gewährung von geldwerten Vorteilen regelmäßig mit einer vertraglich geregelten Gegenleistung verbunden. Beispielsweise wenn auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen, auf Fahrzeugen oder anderen Gegenständen werbewirksam auf das Sponsorunternehmen oder seine Produkte hingewiesen wird. Wichtig ist, dass für das Sponsorunternehmen ein wirtschaftlicher Vorteil gegeben ist. Das kann auch dann der Fall sein, wenn der Sponsor durch Verwendung des Namens, von Emblemen oder Logos des Vorteilsempfängers öffentlichkeitswirksam auf sich aufmerksam macht. Aufwendungen für Sponsoring sind steuerlich unbeschränkt als Betriebsausgaben abziehbar.

### Spenden an Stiftungen

Seit 2007 sind Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung im Jahr der Spende und in den folgenden neun Jahren bis zu insgesamt 1 Million Euro steuerlich begünstigt. Der Betrag von 1 Million

bezieht sich auf den gesamten Zehnjahreszeitraum. Für Ehegatten/Lebenspartner, die zusammen veranlagt werden, können 2 Million Euro abgezogen werden (unabhängig davon, wer den Betrag erbracht hat). Die Übertragbarkeit ist ab 2013 durch das „Ehrenamtsstärkungsgesetz“ eingeführt worden. Zugleich ist durch dieses Gesetz der Begriff des Vermögensstocks als zu erhaltendes Vermögen der Stiftung definiert worden. Zuwendungen in das verbrauchbare Vermögen der Stiftung sind nicht begünstigt. Gefördert werden auch Spenden als sogenannte Zustiftungen an bestehende Stiftungen.

### Spenden in Folgejahren absetzen

Über den steuerlichen Höchstbetrag hinausgehende Spenden können zeitlich unbegrenzt in die Folgejahre vorgetragen werden – und damit später noch geltend gemacht werden. Der Spendenvortrag ist aber nicht vererblich.

### Unbürokratisch bei kleinen Summen

Als Nachweis einer Zuwendung reicht bei Beträgen bis zu 200 Euro der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts.

### Größeres Spektrum bei der Gemeinnützigkeit

Der Katalog der begünstigten Zwecke wurde 2007 insgesamt vereinheitlicht. Und was im Katalog nicht erfasst ist, darf eventuell trotzdem mit steuerlichen Erleichterungen rechnen: Zusätzlich soll ein Zweck als gemeinnützig erklärt werden können, wenn er darin besteht, das bürgerschaftliche Engagement zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke zu fördern.

### Weitere Änderungen

Die steuerfreie sogenannte Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 EStG) wurde bei unverändertem Anwendungsbereich auf 2.400 Euro angehoben. Darüber hinaus wurde der Freibetrag für Einnahmen aus allen nebenberuflichen Tätigkeiten im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich auf 720 Euro angehoben.

**Haben Sie noch Fragen? Ihr Steuerberater hilft Ihnen gerne – sprechen Sie uns an!**

[www.ecovis.com/beratersuche](http://www.ecovis.com/beratersuche)

Rechtsstand Mai 2015